

NOTFALLDATENMANAGEMENT

An welchen Krankheiten leidet die Person? Sind Allergien bekannt? Welche Medikamente werden eingenommen? Vor allem im medizinischen Notfall kann es für Ärzte wichtig sein, schnell Antwort zu haben. Das Notfalldatenmanagement (NFDm), eine Anwendung in der Telematikinfrastruktur (TI), zielt genau darauf ab. Dabei werden Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Versicherten gespeichert. Wie das NFDm funktioniert und welche Rolle die Praxen dabei spielen, erläutert diese PraxisInfo.

MIT NOTFALLDATEN VERSORGUNG VERBESSERN

Mit einem Notfalldatensatz sollen Ärztinnen, Ärzte und medizinisches Personal im Notfall schnell Zugriff auf relevante medizinische Informationen haben. Deshalb ist er auf der eGK gespeichert.

Der Notfalldatensatz enthält folgende Angaben:

- › Diagnosen
- › Medikation
- › Allergien und Unverträglichkeiten
- › wichtige Kontaktdaten und besondere Hinweise

Für Patientinnen und Patienten ist der Notfalldatensatz freiwillig: Sie können entscheiden, ob sie ihn haben möchten oder nicht.

Welche Patienten Anspruch haben

Anspruch auf einen Notfalldatensatz haben Patientinnen und Patienten, wenn zum Beispiel Vorerkrankungen oder Allergien vorliegen, von denen Ärztinnen und Ärzte sowie das medizinische Personal in einem Notfall wissen sollten. Das ist der Fall bei Personen:

- › mit mehreren Diagnosen, Medikamenten und weiteren Besonderheiten
- › mit Erkrankungen, die in einem Notfall besonders relevant sind
- › mit seltenen Erkrankungen
- › die schwanger sind

Hinweise zur Auswahl der notfallrelevanten Erkrankungen finden sich in Anhang 2 zur Anlage 4a des Bundesmantelvertrags: <https://www.kbv.de/825164>

Elektronischer Zugriff
auf Notfalldaten

Angaben zu Diagnosen,
Medikation, Allergien

Anspruch bei Patienten
mit notfallrelevanten
Vorerkrankungen oder
Allergien

Anlegen und Aktualisieren des Notfalldatensatzes

Anlegen können den Notfalldatensatz nur Ärztinnen und Ärzte, die einen umfassenden Überblick über die Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen ihrer Patientin oder ihres Patienten haben.

Aktualisieren soll ihn jeder Arzt und Psychotherapeut, der notfallrelevante Informationen zu der betroffenen Person hat.

Die Informationen des Notfalldatensatzes müssen klar und eindeutig sein. Er soll nur Angaben enthalten, die für die betroffene Person während einer möglichen Notfallversorgung relevant sind.

AUF EINEN BLICK

So legen Sie den Notfalldatensatz an

1. Vor dem Anlegen klären Sie die Patientin oder den Patienten über das NFDM auf und holen im Anschluss die ausdrückliche Einwilligung – mündlich oder schriftlich – ein. Die Zustimmung sollte dokumentiert werden.
2. Nun wählen Sie die relevanten Informationen für den Notfalldatensatz aus. Dabei sollte Sie das Praxisverwaltungssystem unterstützen, etwa durch eine Auswahlliste der bereits gespeicherten Diagnosen für die behandelnde Person.
3. Sie signieren den Datensatz elektronisch mit Ihrem elektronischen Heilberufsausweis (eHBA).
4. Der Notfalldatensatz muss nun noch auf der eGK gespeichert werden. Eine Kopie legen Sie im PVS ab.

Auslesen des Notfalldatensatzes

Grundsätzlich gilt: Die Notfalldaten dürfen nur im Rahmen einer Behandlung ausgelesen werden. Unberechtigte Zugriffe sind strafbar. Um dies abzusichern, werden auf der eGK die letzten 50 Zugriffe auf den Notfalldatensatz dokumentiert.

Beim Auslesen des Notfalldatensatzes müssen Ärzte und Psychotherapeuten zudem unbedingt zwischen einer normalen Behandlungssituation und einem medizinischen Notfall, auch in der Praxis, unterscheiden:

- › **Notfallsituation:** Ärzte, Psychotherapeuten und deren Mitarbeiter können in einem medizinischen Notfall den Notfalldatensatz lesen, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, einen vorhandenen Notfalldatensatz auszulesen.
- › **Normale Behandlungssituation:** Jedem Auslesen des Notfalldatensatzes bei einer normalen Behandlung muss die Patientin oder der Patient zustimmen.

Ärzte und Psychotherapeuten sollten deshalb die Situation des Zugriffs immer dokumentieren.

PVS unterstützt beim Anlegen des Notfalldatensatzes

Zugriffsrechte abhängig von Situation

Unterscheidung beachten

AUF EINEN BLICK

So lesen Sie die Notfalldaten aus und aktualisieren diese

1. Zunächst holen Sie, sofern kein Notfall vorliegt, die Zustimmung der betroffenen Person ein und dokumentieren dies.
2. Sie stecken die eGK in das Kartenterminal, fordern die Anzeige des Notfalldatensatzes an und geben einen der vorgegebenen Gründe dafür an:
 - Notfall
 - Aktualisierung
 - Abruf ohne Notfallhintergrund

Die eGK speichert den Grund, die Person und den Zeitpunkt des Zugriffs.

3. Nun wird der Notfalldatensatz angezeigt. Zeitgleich speichert das PVS eine Kopie zur Dokumentation sowie als Information für die weitere Behandlung.
4. Nun können Sie den Datensatz im PVS aktualisieren und ihn anschließend mit Ihrem eHBA oder elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePTA) signieren.
5. Der aktualisierte Notfalldatensatz muss nun erneut auf der eGK gespeichert werden. Auch hier legen Sie wieder eine Kopie im PVS ab.

Notfalldaten auslesen
und aktualisieren

Zugriff wird auf eGK
gespeichert

Löschen des Notfalldatensatzes

Auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten müssen Ärzte oder Psychotherapeuten den Notfalldatensatz löschen. Zuvor sollten Sie die behandelnde Person darüber aufklären, dass der Datensatz dann auch in einem Notfall nicht mehr verfügbar ist. Sie sollten zudem den Widerruf, die Aufklärung über die Folgen des Löschens sowie das Löschen selbst dokumentieren. Die im PVS zur Dokumentation gespeicherten Kopien des Notfalldatensatzes bleiben erhalten.

Patienten vor Löschen
des Notfalldatensatzes
über Folgen aufklären

Schutz der Daten mit Patienten-PIN

Auf der eGK ist der Notfalldatensatz in der Standardeinstellung nicht durch eine zusätzliche PIN geschützt. Patienten können ihn jedoch mit ihrer Karten-PIN sichern, die ihnen die Krankenkasse auf Wunsch zuschickt. Das Anlegen, Aktualisieren und Löschen der Notfalldaten sind dann nur noch mit der PIN-Eingabe der betroffenen Person möglich. Gleiches gilt für das Auslesen der Daten in der Praxis, ohne dass ein medizinischer Notfall vorliegt. Jedoch kann das medizinische Personal in einer Notfallsituation ohne PIN-Eingabe die Notfalldaten einsehen. Wichtig ist: Eine neue PIN können Patienten nur von ihrer Krankenkasse erhalten.

Patienten können
Notfalldatensatz mit
Patienten-PIN
zusätzlich sichern

Datensatz „Persönliche Erklärungen“

Neben dem Notfalldatensatz können Versicherte auf Wunsch den sogenannten Datensatz „Persönliche Erklärung“ (DPE) auf ihrer eGK speichern lassen. Dieser DPE enthält Informationen dazu, ob notfallrelevante Dokumente wie ein Organspendeausweis, eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht vorliegen und wo diese zu finden sind. Die Dokumente selbst sind nicht auf der eGK gespeichert.

Hinweis auf
Organspendeausweis,
Patientenverfügung
oder ähnliches

Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte beraten bei Bedarf ihre Patienten ab dem 14. Lebensjahr über die Organ- und Gewebespende und können dafür die Gebührenordnungsposition 01480 alle zwei Jahre abrechnen. Wird als Ergebnis dieser Beratung ein Organspendeausweis erstellt, überträgt die Praxis die Information, dass ein Organspendeausweis vorhanden ist, auf Wunsch des Patienten in den DPE.

Die Beratung über eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht sowie das Speichern dieser Dokumente auf der eGK sind jedoch kein Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Ärztinnen und Ärzte können die Beratung dazu sowie die Übertragung dieser Information in den DPE ihren Patienten als privatärztliche Leistung nach der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung stellen.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für das NFDM sind neben dem Anschluss an die TI folgende Komponenten:

- › Praxisverwaltungssystem-Update für NFDM
- › eHBA oder ePTA mindestens der Generation 2.0
- › empfohlen wird ein E-Health-Kartenterminal im Sprechzimmer, um den NFD im Gespräch mit dem Patienten auf die eGK übertragen zu können

eHBA notwendig

Finanzierung der Technikkosten

Seit 1. Juli 2023 erhalten Praxen eine monatliche TI-Pauschale, abhängig von Praxisgröße, Ausstattungsgrad, Zeitpunkt der Erstaussstattung und Zeitpunkt des Konnektorentauschs. Das BMG hat diese Pauschale festgelegt. Damit sollen alle Kosten abgedeckt sein, die Praxen durch die TI entstehen. Weitere Informationen: <https://www.kbv.de/582539>

TI-Pauschale für Technikkosten

VERGÜTUNG

Ärzte und Psychotherapeuten erhalten für das Anlegen, das Überprüfen und Aktualisieren und das Löschen eine Vergütung. Da sie möglichst bei jeder Behandlung prüfen sollten, ob sich daraus ein Bedarf für einen Notfalldatensatz oder eine Änderung in den Notfalldaten ergibt, erhalten sie auf alle Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt einen Zuschlag: die Gebührenordnungsposition (GOP) 01641.

VERGÜTUNG NOTFALLDATENSATZ

GOP	Bewertung	Hinweise
GOP 01640 Anlage des Notfalldatensatzes	80 Punkte	› Zuschlag zu allen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt › kann nur berechnet werden, wenn auf der eGK noch kein Notfalldatensatz mit medizinisch relevanten Informationen vorhanden ist und notfallrelevante Informationen existieren (Diagnose, Befunde, Medikation u. ä.) › einmal im Krankheitsfall › ist nur von Ärzten berechnungsfähig, die durch Diagnostik und/oder Therapie ein umfassendes Bild zu Befunden, Diagnosen und Therapiemaßnahmen der Person haben bzw. infolge einer krankheitsspezifischen Diagnostik und/oder Therapie über notfallrelevante Informationen zur Person verfügen
GOP 01641 Überprüfung und Aktualisierung des Notfalldatensatzes	4 Punkte	› Zuschlag zu allen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt › einmal im Behandlungsfall › wird von KV automatisch hinzugefügt
GOP 01642 Löschen des Notfalldatensatzes	1 Punkt	› einmal im Behandlungsfall › auf Wunsch des Patienten › zur Dokumentation, dass eine Löschung erfolgt ist

GOP 01640 für Anlage

GOP 01641 als Zuschlag auf alle Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen

GOP 01642 für Löschung

NOTFALLDATEN IN DER ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTE

Es ist möglich, den Notfalldatensatz zusätzlich in der elektronischen Patientenakte (ePA) zu speichern. Für seine Funktion als schnelle Informationsquelle in medizinischen Notfällen ist es jedoch weiterhin vorgesehen, ihn auf der eGK zu speichern. Ärztinnen und Ärzte haben für die eGK die Erlaubnis, in Notfällen ohne Zustimmung der Patientin oder des Patienten den Notfalldatensatz auszulesen. Zugriff auf die Notfalldaten in der ePA hat eine Arztpraxis nur, wenn sie auch Zugriff auf die ePA hat.

Speichern in ePA möglich

Der Notfalldatensatz muss grundsätzlich elektronisch signiert werden, egal ob er auf der eGK und/oder in der ePA gespeichert wird. In diesem Fall benötigt die Ärztin oder der Arzt entsprechend einen eHBA für die Signatur.

Zukünftig soll der Notfalldatensatz zu einer elektronischen Patientenkurzakte (ePKA) weiterentwickelt werden.



KBV-Themenseite NFDM, fortlaufend aktualisiert: www.kbv.de/html/nfdm.php

KBV-Themenseite Telematikinfrastruktur mit detaillierten Informationen zu allen weiteren Anwendungen: <https://www.kbv.de/582539>



**MEHR
FÜR IHRE
PRAXIS**
www.kbv.de

➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

August 2025

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde zum Teil eine Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.